VERORDNUNG (EWG) Nr. 1135/86 DER KOMMISSION

vom 18. April 1986

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2475/85 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 777/85 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe bestimmter Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1985/86 bis 1989/90

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 777/85 des Rates vom 26. März 1985 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe bestimmter Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1985/86 bis 1989/90 (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3775/85 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2475/85 der Kommission (3) erhält das Verzeichnis der Sorten nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 777/85. Die Erfahrung hat gezeigt, daß dieses Verzeichnis geändert werden sollte.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 2475/85 enthaltene Verzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Unter Punkt 1 wird die Sorte „Dabouki" hinzugefügt,

b) unter Punkt 3 wird die Sorte „Schiava grossa (Frankental)" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. April 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 88 vom 28. 3. 1985, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 38.
(3) ABl. Nr. L 234 vom 31. 8. 1985, S. 80.